Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Der Armenpfleger: Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 34 (1937)

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

dürfte. Aber allgemein stund man unter dem Eindruck, daß auch da Notstände vorliegen, für die Abhilfe gesucht werden musse. Man einigte sich auf folgende Resolution: "Das Groupement Romand ersucht seinen Borstand zu sofortigen Verhandlungen mit den kantonalen und eidsgenössischen Behörden zum Zweck des Studiums der Lage der ältern Arbeitslosen und zur Prüfung von vorübergehenden Maßnahmen zu ihren Gunsten seitens ihrer Wohn- und Heinsten gemeinden und des Bundes, eventuell zur Zuweisung von ihrem Alter angepaßter Arbeit."

Um gemeinsamen Mittagessen übermittelte der Berichterstatter den welschen Mitarbeitern und Freunden im Groupement Romand die besten Wünsche und Grüße seitens der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Er unterließ dabei nicht, seiner Freude Ausdruck zu geben über die flotten Verhandlungen vom Vormittag und auch über die in den romanischen Kantonen

gegenüber früher anders gewordene Einstellung zum Konkordat. Der schöne Versammlungsort, ein strahlender Himmel, interessante Traktanden, die glänzen= den Referate, die anregenden und wertvollen Beiträge der Diskussionsredner und der die zahl= reiche Versammlung beherrschende, bei aller Verschiedenheit der in Einzelpunkten auch zutage tretenden Meinungen, doch auch wieder im Bestreben zu brüderlicher Hilfe einheitliche Geist, verbunden mit dem beweglichen, freundlich wohlwollenden und gewinnenden Charme unserer welschen Volksgenossen — das alles und noch mehr gestalteten die Versammlung des Groupe-

ment Romand in Lausanne zu einer schönen Tagung.

Für das Jahr 1938 ist Neuenstadt am Bielersee als Verhandlungsort vorgesehen. Wohl auch in der Erinnerung an die zwar vonSturm und viel Regen gesegnete, aber trotzem wunderschön verlaufene Konferenz des Groupement Romand in Neuenstadt vom Jahr 1933 wurde die im Namen des Kantons Bern durch Herrn Imhof, Präsident der dortigen Armenpflege, vorges brachte Einladung mit Applaus entgegengenommen. Der am Vormittag eine Zeitlang an der Versammlung in Lausanne anwesend gewesene, aber dann durch dringende Amtsgeschäfte heimgerufene Armendirektor des Kantons Bern, Herr Regierungsrat Seematter, freut sich darauf, im kommenden Jahr die Miteidgenossen der welschen Kantone zusammen mit den Armenpflegern im Berner Jura auf Berner Boden willkommen zu heißen. Otto Lörtscher, Pfarrer.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Ausleauna des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

Der Wegzug aus dem Wohnkanton muß ein freiwilliger sein. Es darf keinerlei Beeinflussung und kein moralischer Druck auf die Unterstützungsbedürftigen aus= geübt werden. (Interpretation von Art. 4.) (Zürich c. Aargau i. S. A. B. von M. (Zürich), wohnhaft in W. (Aargau) vom 3. Februar 1837).

Begründung:

Gemäß Art. 4 des Konkordates endigt die Unterstützungspflicht des Wohn= kantons, wenn der Unterstützungsbedürftige diesen Kanton verläßt. Das Verlassen muß ein vollständig freiwilliges sein; der Wohnkanton darf weder direkt noch in= direkt den Unterstützungsbedürftigen zum Wegzug veranlassen, um sich dadurch der konkordatsgemäßen Unterstützungspflicht zu entledigen und das in Art. 13. Abs. 1, des Konkordates festgesetzte Verbot der Heimschaffung zu umgehen. Da die Fälle von Begünstigung des Wegzugs durch den Wohnkanton sich in letter Zeit gemehrt haben, hat der Bundesrat in seiner Rechtsprechung (zulett in seinem Ent= scheide vom 30. November 1936, i. S. Bern gegen Solothurn, betreffend Alexander Gfeller. s. S. 20) die erforderlichen Merkmale des freiwilligen Wegzugs mit einem strengen Maßstab umschrieben; es darf teinerlei Beeinflussung, tein moralischer Druck auf den Unterstützungsbedürftigen ausgeübt worden sein. Das Konkordat erlaubt nicht, den Unterstützten durch ungenügende Unterstützung "Beine zu machen". Es bleibt zu prüfen, wie es damit im Falle B. steht.

Auf die Aussagen B. vor der Armenpflege von M. ist nicht abzustellen, da B.

nach den Aften nicht als hinlänglich glaubwürdige Persönlichkeit erscheint; eine Unwahrheit, die er gesagt hat, ist aktenmäßig nachgewiesen, nämlich betreffend seine Entlassung aus der Spinnerei in W. Es ist demnach nicht nachgewiesen, daß die aargauischen Behörden B. direkt zum Wegzug veranlaßt hätten. Dagegen steht kest, daß hierfür ein sehr nachdrückliches indirektes Mittel angewandt wurde, nämlich eine so unzulängliche Unterstüßung, daß B. damit unmöglich leben konnte und somit zu dem Entschlusse gelangen mußte, in seine Heimatgemeinde zu ziehen. Es ist klar, daß auch ein alleinstehender, auf dem Lande lebender Mann als mittelloser Arbeitssloser nicht mit 30 Fr. im Monat auskommen kann; der zusähliche Verdienst aus geslegentlichen Gartenarbeiten kann nur geringfügig gewesen sein, da B. nicht Gärtner ist und damals schon 60 Jahre alt war. Der Wegzug B's. war somit nur scheindar ein freiwilliger; tatsächlich war er die sozusagen unvermeidliche Folge des konkordatsswidrigen Verhaltens der aargauischen Behörden. Aargau kann sich daher nicht aus Art. 4 des Konkordates berusen, sondern bleibt gemäß Konkordat beitragspflichtig.

Da die Reiseunterstützung von 50 Fr. einem konkordatswidrigen Zweck diente, ist sie nicht nach Konkordat zu tragen, sondern fällt ausschließlich zu Lasten des Wohnskantons Aargau.

Ob, wie Aargau behauptet, die Voraussehungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates vorhanden gewesen wären, braucht nicht unterssucht zu werden; denn angenommen, sie seien vorhanden gewesen, so hätte dies dem Wohnkanton das Recht gegeben, einen Beschluß gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konskordates und Art. 45, Abs. 5, der Bundesverfassung ergehen zu lassen, nicht aber, durch wirtschaftlichen Druck den Unterstützungsbedürftigen indirekt zum Wegzug zu veranlassen.

Beschluß:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 24. Juli 1936 aufgehoben. Der Unterstützungsfall A. B. ist die weitern Entscheid der Schiedsinstanz nach Konkordat zu behandeln, wie wenn B. nicht aus dem Kanton Aargau fortgezogen wäre. Die für die Übersiedelung nach M. geleistete Reiseunterstützung ist ausschließlich vom Kanton Aargau zu tragen.

XCIX.

Der Konkordatswohnsitz und damit die Unterstützungspflicht des Wohnkantons endigen nur dann, wenn der Wegzug aus dem Wohnkanton mit der Absicht gesichieht, in absehbarer Zeit nicht zurückzukehren (Art. 4). (Aargau 6. Baselskadt i. S. A. S.-R. von Z. (Aargau), wohnhaft in Basel, vom 8. Februar 1937).

Begründung:

Nach Art. 4 des Konkordates endigt der Konkordatswohnsit und damit die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige den Wohnskanton "verläßt". Das Konkordat kann unter "Berlassen des Wohnkantons" nur das Verlassen mit der Absicht, in absehbarer Zeit nicht zurückzukehren, gemeint haben; für bloß als vorübergehend beabsichtigte Abwesenheit würde sich die schwerwiegende Folge des Aushörens der Unterstützungspflicht für den Wohnkanton nicht rechtsertigen. Das Liegenlassen oder der Rückzug der Ausweisschriften spielt dabei eine untergeordnete Rolle; das Wesentliche ist die Absicht der Rücksehr (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 1. April 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend die Eheleute Jaislissunziker). Wenn das revidierte, künftige Konkordat in Art. 12, Abs. 1, sagt: "Durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit endet der selbständige Konkordatswohnsit, so bedeutet dies nicht etwa eine neue, der bisherigen entgegengesekte Regelung, sondern im Gegenteil nur die

Bestätigung und präzisere Formulierung eines bisher schon längst sessstehenden und unbestrittenen Grundsates. Entscheidend ist demnach die Absicht des Wegziehenden. Daraus folgt auch, daß, wenn die Absicht des Berlassens des Wohnkantons ohne Rücksehr in absehbarer Zeit einmal vorhanden war und der Wegzug tatsächlich ersfolgt ist, äußere Zufälligkeiten, die nachträglich diese Absicht durchkreuzen, nicht ins Gewicht fallen können. Die Absicht selbst kann allerdings auch eine bloß bedingte sein. Der Wegziehende kann sich sagen: Wenn diese oder jene Erwartung sich erfüllt, bleibe ich endgültig fort; für den entgegengesetzen Fall behalte ich mir die Rücksehr vor. In solchen Fällen kommt es darauf an, ob nach der Boraussicht des Wegziehens den die Eventualität des Fortbleibens oder diesenige der Rücksehr die wahrscheinslichere war; im ersten Falle hat er den Wohnkanton im Sinne von Art. 4 des Konstordates verlassen, im zweiten nicht.

Eine solche bedingte Absicht des Fortbleibens war bei A. S. vorhanden. An die Eventualität des Miklingens seines Zürcher Unternehmens hat er offenbar gedacht und daher einstweilen seine Ehefrau in Basel zurückgelassen und auch den Seimatsschein noch nicht zurückgezogen. Dies war aber eine bloße Vorsichtsmaßregel. Im Grunde glaubte und hoffte er, daß er sich in Zürich eine neue Existenz werde schaffen können, und er beabsichtige, alsdann seine Frau nachkommen zu lassen. Daß es anders gekommen ist, war ein Mißgeschick, dessen Eintreten er nicht tatsächlich erwartet, sondern mit dem er nur vorsichtshalber auch noch gerechnet hatte. Es folgt daraus, daß A. S. am 17. Januar 1936 den Kanton Basel-Stadt im Sinne von Art. 4 des Konkordates verlassen hat. Daß später äußere Umstände ihn zur Rücksehr nach Basel nötigten, ändert hieran nichts.

Der von Aargau zum Bergleiche herangezogene Fall des vorübergehenden Berslassens des Wohnkantons zum Zwecke, eine Saisonstelle anzutreten, und mit der Absicht, nach Schluß der Saison an den bisherigen Wohnort zurückzukehren, paßt nicht auf den Fall S. In dem von Aargau herangezogenen Falle ist die Absicht des Wegziehenden von Anfang an auf Rückkehr in absehbarer Zeit gerichtet, während bei S. gerade die gegenteilige Absicht vorhanden war.

Die konkordatsgemäße Unterstühungspflicht des Kantons Basel-Stadt gegenüber A. S. ist somit am 17. Januar 1936 erloschen. Basel-Stadt hat aber freiwillig den konkordatsgemäßen Wohnanteil bis Ende April 1936 übernommen und ist hierbei zu behaften, da die Konkordatskantone eine freiwillige, über die konkordatsgemäße Bindung hinausgehende Leistung übernehmen können und, wenn sie eine solche einmal übernommen haben, daran gebunden bleiben. Darüber hinaus jedoch besteht für Basel-Stadt keine konkordatsgemäße Unterstühungspflicht mehr.

Die Chefrau S.-R. teilte den Konkordatswohnsit ihres Mannes und bildete mit ihm eine Unterstützungseinheit. Daher ist mit Ende April 1936 auch ihr gegenüber die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht des Kantons Basel-Stadt erloschen. Anders wäre es nur dann, wenn "Fehlen des Chemannes" im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des Konkordates anzunehmen wäre, was nicht der Fall und auch von keiner Seite behauptet worden ist (vgl. auch hierüber den oben angeführten bundesrätlichen Entscheid im Falle Jaisli-Hunziker). Ob allenfalls der Kanton Basel-Stadt für die Zeit vom 30. April bis 16. Mai 1936, während welcher sich Frau S.-R. im Basler Frauenspital befand, gemäß dem Bundesgeset über die Kosten der Berpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, dessen Geltung in Art. 7 des Konkordates vorbehalten ist, unterstützungspflichtig geworden ist, steht nicht zur Diskussion und wäre im Streitfall vom Bundesgericht zu entscheiden. Das Rechtsbegehren von Aargau ist demnach unbegründet; sein Rekurs wird abgewiesen.

C.

Die Kinder teilen in der Regel den Wohnsitz des Familienhauptes, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhalten (Art. 2, 3). Sie bilden jedoch mit dem Familienhaupt nur dann eine Unterstützungseinheit, wenn es an tatsächlicher elterlicher Fürsoge nicht fehlt. Ist diese nicht vorhanden, kann auch die Unterstützung der Kinder nicht als Unterstützung des Familienhauptes betrachtet werden und dieses nicht hindern, an einem neuen Wohnort die Karenzfrist zu erfüllen (Solothurn e. Zürich i. S. F. K.-H. von L. (Solothurn), wohnhaft in Zürich vom 22. Februar 1937.)

Begründung:

Vorerst ist zu prüfen, ob F. R. in Zürich die Karenzfrist erfüllt hat, oder ob dies durch Armenunterstützung, die seinen Kindern aus zweiter Ehe im Kanton Bern verabfolgt wurde, verhindert worden ist, weil diese als Unterstützung des Familien= hauptes zu betrachten war. Voraussetzung solcher Verhinderung ist das Bestehen der Unterstützungseinheit zwischen dem Vater und den beiden Kindern. Art. 2 des Ronkordates geht aus von der Familieneinheit als Unterstützungseinheit. Die Kinder teilen in der Regel den Wohnsitz des Familienhauptes, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhalten (Art. 2, Abs. 3); sie bilden mit dem Familienhaupt eine Unterstützungseinheit. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen, und das Kri= terium dafür, ob die Unterstützungseinheit zwischen dem Familienhaupt und den Rindern vorhanden sei oder nicht, liegt im Konkordate nicht beim Vorhandensein oder Fehlen der elterlichen Gewalt, sondern bei der tatsächlichen Obsorge (Art. 2, Abs. 3). Diese besteht nicht nur in finanziellen Leistungen, die bei Unterstützungs= bedürftigen oft geringer oder gar nicht vorhanden sein werden, sondern mehr noch in der elterlichen Fürsorge, die auch bei örtlicher Trennung möglich ist (3. B. wenn das Kamilienhaupt durch äußere Umstände genötigt ist, die Kinder auswärts in Pflege zu geben, sich aber dennoch weiterhin um ihr Wohlergehen kümmert). Fehlt diese tat= sächliche Obsorge während längerer Zeit, dann fehlt auch die Unterstützungseinheit.

Im Kalle R. war die örtliche Trennung zunächst wohl durch äußere Umstände herbeigeführt worden. Beim Tode der Mutter waren die beiden Kinder noch klein; dem in bescheidenen Verhältnissen lebenden Vater mag es schwierig oder unmöglich gewesen sein, sie bei sich zu behalten, und so erfolgte die Versorgung in andern Familien. Im Anfang bekundete der Vater sein Interesse an dem Wohlergehen der Rinder noch durch finanzielle Beiträge an die Versorgungskosten. Zur Einstellung dieser Beiträge wurde er wahrscheinlich durch die Verhältnisse genötigt, weshalb daraus allein noch nicht geschlossen werden könnte, daß er sich um die Kinder nicht mehr bekümmern wollte. Allein sein späteres, langjähriges Verhalten zeigt deutlich das Nachlassen und gänzliche Aufhören seiner elterlichen Obsorge. Denn trotzem er für den Unterhalt dieser Kinder nicht mehr aufkommen konnte, schloß er, fern von den Kindern, eine dritte Ehe, aus der bereits wieder ein Kind hervorgegangen ist. Die Sorge für die beiden Kinder aus zweiter Ehe überließ er dauernd der Behörde ihres Aufenthaltsortes. Zu der langjährigen örtlichen Trennung kam die unver= meidliche Entfremdung, welche die Folge der dritten Cheschließung und der Geburt des Kindes aus dritter Che sein mußte. Es ist ohne Zweifel richtig, daß K. sich seit Jahren um seine beiden Kinder aus zweiter Ehe nicht mehr bekümmert hat. Dem= nach war auch die Unterstützungseinheit nicht mehr vorhanden, und zwar offenbar schon vor der dritten Cheschließung, die sicher schon im voraus ihre Wirkung getan hat. Als Zeitpunkt des Aufhörens der Untestützungseinheit kann nach der ganzen Lage des Falls unbedenklich schon derjenige der Überstedelung K's. nach Zürich an= genommen werden.

Demnach konnte auch die Unterstützung der Kinder nicht mehr als Unterstützung des Familienhauptes betrachtet werden und nicht hindern, daß dieses an seinem neuen Wohnorte die Karenzfrist erfüllte. Die von Solothurn aufgeworfene Frage, ob die den Kindern in Büren a. A. gewährte Unterstützung wirkliche Armenuntersstützung gewesen sei oder nicht, verliert damit jede Bedeutung.

Das Verneinen der Unterstühungseinheit in Fällen wie dem vorliegenden hat das Stoßende, daß das Familienhaupt, das sich um seine Kinder nicht mehr bestümmert, die Karenzfrist erfüllen und der wohnörtlichen Unterstühung teilhaftig werden kann, während bei dem pflichtbewußtern Familienhaupte, das die Familienseinheit mit seinen Kindern aufrechterhält, die Erfüllung der Karenzfrist durch die Unterstühung der Kinder verhindert wird. In das revidierte Konkordat ist daher eine besondere Bestimmung zur Vermeidung dieser Unbilligkeit aufgenommen worden. Der vorliegende Fall ist jedoch nach dem geltenden Konkordat zu beurteilen, das keine solche Bestimmung enthält.

F. A. hat somit in Zürich die Karenzfrist erfüllt. Es ist aber weiter zu prüsen, ob der Wohnkanton unter Berusung auf Art. 13, Abs. 2 des Konkordates die konstordatsgemäße Unterstüßung ablehnen und die Heimschaffung des Unterstüßungssedürftigen versügen kann. Nach sestsschender und anerkannter Praxis ist dies dann der Fall, wenn die Hauptursache der Unterstüßungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstüßten liegt. Ein solches ist im fortgesetzen betrügerischen Verhalten K's gegenüber der Armenbehörde, der er den Bezug der Arbeitslosensunterstüßung verheimlichte, zu erblicken. Er hat dadurch die Armenbehörde zu ersheblich größern Auslagen veranlaßt, als sie bei Kenntnis des richtigen Sachverhaltes beschlossen hätte. Darin liegt zwar nicht die alleinige Ursache der Unterstüßungssbedürftigkeit, wohl aber die Hauptursache wesentlich erhöhter Unterstüßungsausslagen, herbeigeführt durch fortgesetzes, grobes Verschulden des Unterstüßten. Dies genügt zur Anwendung von Art. 13, Abs. 2 des Konkordates. Der Heimschaffungssbeschluß ist demnach begründet. Der Rekurs wird abgewiesen.

CI-CIII.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird zugelassen in dem Falle, wo nach= weisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Miswirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung (Art. 13, 2).

1. Baselland c. Zürich i. S. Frau A. M. B., gesch. B., gesch. B., von Th. (Baselland), wohnhaft in Zürich, vom 27. Februar 1937.

Unterm 22. Oktober 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimschaffung der Frau B. wegen Trunksucht, Schuldenmachens, Bettelns. Baselsland wendete ein, die geistigen Defekte der Frau schlössen das grobe Selbstwersschulden aus und ihre Liederlichkeit und Berwahrlosung sei nicht genügend nachsgewiesen.

Begründung:

Gemäß feststehender Praxis ist die Anwendung von Art. 13, Abs. 2 des Konstordates zulässig, wenn die Hauptursache der Unterstühungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden der unterstühungsbedürftigen Person liegt. Dieses grobe Selbstverschulden seht ein gewisses Maß von Urteilsfähigkeit voraus, das bei Personen, die mit erheblicher Geistesschwäche behaftet sind, nicht vorhanden ist.

Frau B. ist nach dem Gutachten Sachverständiger mit geistigen Defekten behaftet. Diese sind aber nach dem gleichen Befunde nicht so erheblich, daß sie die gesetzliche Grundlage zur Bevormundung wegen Geistesschwäche bilden könnten, weshalb

die Bevormundung lediglich auf eigenes Begehren der Frau B. durchgeführt werden konnte. Frau B. hat im Laufe ihres Anstaltsaufenthaltes Einsicht in ihre Lage bestundet; eines der Anzeichen hierfür ist, daß sie sich mit der Bevormundung einversstanden erklärte. Bei der Ehescheidung hat das Gericht sie als zurechnungsfähig ersachtet und ihr überwiegendes Verschulden zugeschrieben. Aus all dem ergibt sich für die entscheidende Behörde die Schlußfolgerung, daß Frau B. troß ihrer geistigen Desekte eines groben Selbstverschuldens fähig ist.

Nachdem dies feststeht, kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß ein solches Verschulden bei Frau B. tatsächlich vorhanden und die Hauptursache ihrer Unterstützungsbedürftigkeit ist. Frau B. hat durch ausgesprochen liederliches und arbeitsscheues Verhalten wiederholt Verdienstgelegenheiten eingebüht und zur Hauptsache dadurch ihre Unterstützungsbedürftigkeit verursacht. Der Heimscheschluß ist daher begründet. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Appenzell J.=Rh. c. Graubünden i. S. J. M. von A. (Appenzell J.=Rh.), wohnhaft in Chur (Graubünden), vom 16. März 1937.

Unterm 7. August 1936 beschloß der Kleine Rat des Kantons Graubünden, M. sei heimzuschaffen wegen Trunksucht, Liederlichkeit und mißbräuchlicher Berwendung der Unterstützungsgelder für Alkohol. Appenzell J.-Rh. machte dagegen geltend, die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit liege in der Arbeitslosigkeit und nicht im Berschulden M's. Die ihm zur Last gelegten Berfehlungen seien nicht besonders schwerwiegend, auch sei die erbliche Belastung als Milderungsgrund zu berücksichtigen. Dem Rekurse war eine von sieben Arbeitgebern M's, bei denen er seit Oktober 1934 gearbeitet hatte, unterzeichnete Bescheinigung beigelegt, worin sie erklärten, sie seien mit seinen Leistungen zufrieden gewesen. Die Unterzeichner dieser Erklärung wurden nachträglich aufgefordert, sich über M. näher zu äußern. Dabei machten zwei von ihnen ungünstige Angaben.

Begründung:

Nach feststehender und anerkannter Praxis kann der Wohnkanton unter Berufung auf Art. 13, Abs. 2 des Konkordates, die konkordatsgemäße Unterstüßung ablehnen und die Heimschaffung des Unterstüßungsbedürftigen verfügen, wenn die Hauptursache der Unterstüßungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstüßten liegt. Daß dieses Verschulden die alleinige Ursache der Unterstüßungsbedürftigkeit sei, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn fortgesetzes, grobes Verschulden des Unterstüßten die Hauptursache wesentlich erhöhter Unterstüßungsausslagen ist (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 22. Februar 1937, i. S. Solosthurn gegen Jürich, betreffend F. R.-H, s. S., s. S. Dies trifft im Falle M. zweifelslos zu. M. hat zweimal Arbeitsgelegenheiten durch eigenes Verschulden eingebüßt, wobei in einem Falle noch eine betrügerische Handlung vorlag, und ist vorübergehend wegen Alkoholmißbrauchs im Bezuge der Arbeitslosenunterstüßung eingestellt worden. Diese Tatsachen, in Verbindung mit dem sonstigen, liederlichen Verhalten M's haben ohne Zweifel eine starke Erhöhung der Unterstüßungsauslagen verursacht.

Die bei M. vorhandene erbliche Belastung schließt sein grobes Selbstverschulden nicht aus. Es ist von keiner Seite behauptet oder nachgewiesen worden, daß die Urteilsfähigkeit M's durch Geisteskrankheit oder durch schwere geistige Defekte wesentlich herabgesett oder vernichtet sei (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 16. Februar 1937 i. S. Bern gegen Jürich, betreffend Wilhelm Winterbergers Walz, s. S. 38). M. ist daher für sein Verhalten verantwortlich und der Heimschafsfungsbeschluß demgemäß begründet. Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Baselland c. Zürich i. S. D. R.≥G. von F. (Baselland), wohnhaft in Zürich, vom 14. April 1937.

Im Dezember 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimsschwach und wenig arbeitsfreudig, seine Frau träge und unordentlich sei, und den Kindern Verwahrlosung drohe. Basellandschaft wendete ein, die Verwahrlosung der Familie sei nicht so schlimm, die Zürcher Veshörden wendeten bei der Beurteilung der Verhältnisse der Familie einen übermäßig strengen Maßstab an, um den Wohnkanton zu entlasten.

Begründung:

Nach der Sachdarstellung von Zürich hätte in der Tat R. die Unterstützungs= bedürftigkeit wesentlich selbst verschuldet, durch Arbeitsscheu. Bestreitung dieser Sachdarstellung durch den Heimatkanton genügt allein nicht; es muß zum minde= sten dargelegt werden, inwiefern und in welchen Punkten die Sachdarstellung des Wohnkantons nicht zutrifft. Das lettere tut Baselland, indem es darauf hinweist, R. habe sich intensiv um Arbeit umgetan, als Regelbursche, und die Verhältnisse hätten sich bei einem Besuch des basellandschaftlichen Armensekretärs keineswegs als so miklich erwiesen, wie sie von Zürich geschildert werden. Wenn aber R. sich um Arbeit als Regelbursche bemüht hat, besagt dies nichts gegen die behauptete Arbeitsschen. Das Regelaufstellen ist eine Arbeit, die auch einem sonst zu ausdauern= der und geregelter Arbeit wenig Willigen zusagen mag. Nicht durchschlagend kann auch die Tatsache sein, daß der Armensekretär des Kantons Baselland bei einem ein= maligen Kontrollbesuche die Verhältnisse nicht so gefunden hat, daß ihm die Heim= schaffung als gerechtfertigt erschien. Es muß demgegenüber auf die jahrelange Beobachtung des Mannes durch die zurcherischen Behörden abgestellt werden. Der Refurs wird abgewiesen.

Bern. Burgergemeinde der Stadt Bern. Der Verwaltungsbericht der Burgergemeinde Bern für die Jahre 1933-35 teilt mit, daß Burger ohne Zunftangehörigkeit die Armenpflege in den drei Jahren wie folgt in Anspruch nahmen: Dauernde Unterstützung in 17 bzw. 18 Fällen, zusammen Fr. 55 238.90, vorüber= gehende Unterstützung in 14 bzw. 19 Fällen, zusammen Fr. 43816.-. Die in der ersten Nachkriegszeit gewaltig gestiegenen Ausgaben sind in den folgenden Jahren etwas zurückgegangen, doch macht sich in dieser Berichtsperiode infolge der gegen= wärtigen allgemeinen Wirtschaftskrise und ihren unliebsamen Folgeerscheinungen wiederum ein starkes, zu ernsthaften Befürchtungen Anlaß gebendes Ansteigen bemerkbar. Die Mittel für die Jahre 1933—1935 lieferte das allgemeine Armengut mit Fr. 94,498. 33. Un Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen sind während der Berichtsperiode insgesamt Fr. 9147.40 zu verzeichnen, worunter eine größere Rückerstattung im Betrage von Fr. 3934.70 inbegriffen ist. Dem Einzug von Berwandtenbeiträgen wird nach wie vor die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die so= genannten "Freie Almosnerkonferenz" der Almosner der 13 Zünfte und der Burger ohne Zunftangehörigkeit hielt auch in dieser Berichtsperiode mehrere Zusammen= fünfte ab und besprach allgemeine Fragen aus dem Gebiet der Armenpflege. Es wäre wünschbar, daß es dieser Instanz gelingen würde, in der praktischen Ausübung der Armenpflege bei sämtlichen 14 burgerlichen Abteilungen eine größere Einheit= lichkeit und Gleichbehandlung herbeizuführen, welchem Verlangen im Schoße der burgerlichen Behörden schon des öftern Ausdruck gegeben wurde. Die Almosner= konferenz hat in gewissen Einzelgebieten des burgerlichen Unterstützungswesens bereits Richtlinien ausgearbeitet, so z. B. wurden Normalien für die Ausstattung schulentlassener Kinder aufgestellt, die Taschengeldfrage für Pfründer besprochen und für die Unterstützung Erwachsener als grundlegender Durchschnitt die Kosten der Burgerspitalversorgung angenommen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die